

1985**Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1985****Nr. 45**

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 85	Verordnung über die Befreiung von bestimmten Pflichten nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Befreiungsverordnung – BefrV) neu: 7610-2-10; 7610-2-1, 7610-2-2, 7610-2-7	1713
20. 8. 85	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anzeigenverordnung – AnzV) neu: 7610-2-11	1716
22. 8. 85	Dreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (30. Ausnahmeverordnung zur StVZO) neu: 9232-1-30	1749

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	1750
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1751

Verordnung über die Befreiung von bestimmten Pflichten nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Befreiungsverordnung – BefrV)

Vom 20. August 1985

Auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 28. Juni 1985 (BGBl. I S. 1255) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

Erster Abschnitt Kreditanzeigen

§ 1

Änderungsanzeige bei abzugspflichtigen Krediten nach § 10 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen angezeigte Kredite sind nicht erneut nach § 10 Abs. 8 Satz 2 dieses Gesetzes anzuzeigen, wenn sich die rechtsgeschäftliche Änderung der Kreditbedingungen auf eine Anpassung des Zinssatzes entsprechend der Entwicklung des Marktzinseszinses beschränkt:

§ 2

Änderungsanzeige von Groß- und Organkrediten

(1) Bereits angezeigte Groß- und Organkredite sind nicht schon deshalb nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen erneut anzuzeigen, weil sich die Kreditkosten ändern.

(2) Ein bereits angezeigter Großkredit, der nach einer Erhöhung mit seinem anzuzeigenden Gesamtbetrag fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals übersteigt, ist nur dann nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erneut anzuzeigen, wenn auch der nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 dieses Gesetzes zu berücksichtigende Betrag diese Grenze übersteigt; die Pflicht zur Erstattung einer erneuten Großkreditanzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes wegen einer Erhöhung des Kredits um mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrags bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Großkredite von Kreditinstitutsgruppen nach § 13 a des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3

**Anzeige von Beteiligungen
nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes**

Beteiligungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen sind nicht nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuzeigen.

§ 4

**Erhöhungsanzeige von Organkrediten
nach § 16 des Gesetzes**

Bereits nach § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen angezeigte Kredite sind nur dann erneut anzuzeigen, wenn sie um mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrags erhöht werden.

§ 5

**Anzeigepflicht bei Krediten im Verbundsystem
nach § 16 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes**

(1) Girozentralen und Zentralkassen werden von der Pflicht zur Anzeige von Krediten nach § 16 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen insoweit freigestellt, als sie Kredite an die ihnen angeschlossenen Sparkassen des privaten Rechts im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und an die ihnen angeschlossenen Genossenschaften gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kredite der Deutschen Genossenschaftsbank an die Zentralkassen.

Zweiter Abschnitt**Anzeigepflichten nach § 24 des Gesetzes**

§ 6

**Anzeige von Beteiligungen
nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes**

Kreditinstitute haben die Übernahme oder die Aufgabe einer Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht anzuzeigen, wenn die Beteiligung nicht höher ist als zehntausend Deutsche Mark, es sei denn, es werden fünf vom Hundert des Kapitals überschritten.

§ 7

**Anzeige von Kapitalveränderungen
bei Kreditgenossenschaften
nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes**

Kapitalveränderungen bei Kreditgenossenschaften, die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Genossen, die Übernahme weiterer Geschäftsanteile oder die Kündigung von Geschäftsanteilen durch einen Genossen entstehen, sind nur dann nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen, wenn dadurch

1. die Anteile eines Genossen fünf vom Hundert der Geschäftsanteile, mit denen die Genossen insgesamt beteiligt sind, übersteigen oder

2. die bereits angezeigten Anteile eines Genossen gegenüber der letzten Anzeige um mehr als zwei vom Hundert der Geschäftsanteile, mit denen die Genossen insgesamt beteiligt sind, erhöht worden sind.

§ 8

**Anzeigepflichten bei Zweigstellen
nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes**

Die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle sind nicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen, wenn die Zweigstelle

1. nur vorübergehend für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten errichtet, verlegt oder geschlossen wird oder
2. ausschließlich dem Betreiben bankfremder Geschäfte dient.

§ 9

**Anzeigepflichten beim Betreiben
von Nichtbankgeschäften
nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes**

(1) Die Aufnahme des Betriebens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte sind, ist nur dann nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen, wenn mit dem jeweiligen Geschäft voraussichtlich ein Jahresumsatz erzielt wird, der über zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark hinausgeht. Die Einstellung des Betriebens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte sind, ist nur dann anzuzeigen, wenn die Aufnahme des betreffenden Geschäfts nach Satz 1 anzuzeigen war.

(2) Die Aufnahme und die Einstellung des Betriebens folgender Geschäfte sind nicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen:

1. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen für eigene Rechnung sowie die Teilnahme am inländischen Optionshandel;
2. Einziehung von Wechseln, Schecks, Lastschriften, Anweisungen und ähnlichen Papieren sowie Verkauf von Reiseschecks;
3. An- und Verkauf von Münzen, Medaillen und unverarbeiteten Edelmetallen;
4. Abschluß von Devisengeschäften sowie der An- und Verkauf von Sorten;
5. Vermietung von Schließ- und Schrankfächern und die Verwahrung geschlossener Depots;
6. Ausgabe von Schuldverschreibungen mit staatlicher Genehmigung nach den §§ 795, 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
7. die Eingehung von Verbindlichkeiten aus Darlehen, soweit dadurch nicht das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen betrieben wird, und aus der Weitergabe von Wechseln und Schecks;
8. die Vermittlung von Bausparverträgen, Versicherungsverträgen und Verträgen über Wertpapiere, Darlehen, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, die Verwaltung von Vermögen sowie die Beratung über Vermögensangelegenheiten;

9. die Verwaltung von Darlehen und Sicherheiten für andere Kreditinstitute;
10. der Verkauf von Speisen und Getränken an Mitarbeiter.

§ 10

Anzeige der Beteiligungen der Geschäftsleiter nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes

Veränderungen in der Höhe der Beteiligung der Geschäftsleiter von Kreditinstituten sind nur dann nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen, wenn sie über fünf vom Hundert des Kapitals hinausgehen oder wenn durch die Veränderung eine Mehrheitsbeteiligung begründet oder aufgegeben wird.

Dritter Abschnitt

Einreichung von Monatsausweisen

§ 11

Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes

(1) Von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen werden, vorbehaltlich des Absatzes 2, folgende Kreditinstitute freigestellt:

1. Kapitalanlagegesellschaften,
2. Wertpapiersammelbanken,
3. Kreditinstitute, die nur Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann verlangen, daß bestimmte der in Absatz 1 bezeich-

neten Kreditinstitute Monatsausweise einreichen, wenn diese für die Aufsicht von Bedeutung sind.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Erste Befreiungsverordnung vom 19. Januar 1963 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1671);
2. die Zweite Befreiungsverordnung vom 22. Juli 1963 (BGBl. I S. 546);
3. die Dritte Befreiungsverordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1672), geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 269).

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 12 Nr. 1 tritt, soweit dadurch § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Ersten Befreiungsverordnung aufgehoben wird, am 1. Dezember 1985 in Kraft. § 12 Nr. 2 tritt, soweit dadurch § 3 der Zweiten Befreiungsverordnung für die Millionenkreditmeldungen aufgehoben wird, am 1. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1985

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kuntze

**Verordnung
über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen
nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Anzeigenverordnung – AnzV)**

Vom 20. August 1985

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 28. Juni 1985 (BGBl. I S. 1255) wird im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank verordnet:

§ 1

**Anzeigen nach § 10 Abs. 8 des Gesetzes
(Vom haftenden Eigenkapital abzuziehende Kredite)**

Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind in einer Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) und in zweifacher Ausfertigung der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen. Die Anzeigen müssen Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 4 dieses Gesetzes maßgeblichen Vomhundertsatzes, die Kreditbedingungen sowie die gestellten Sicherheiten enthalten. Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 2 dieses Gesetzes sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen. Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, haben die Anzeigen in vierfacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen, sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt. Der Verband leitet eine Ausfertigung mit seiner Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt und zwei Ausfertigungen an die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank weiter.

§ 2

**Anzeigen nach § 12 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes
(Begründung bestimmter Beteiligungen
oder Unternehmensbeziehungen)**

Anzeigen nach § 12 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 12 a KWG“ (Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt einzureichen. Sofern dem

Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute die Anzeigen in vierfacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen. Dieser leitet mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, eine Ausfertigung der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt und zwei Ausfertigungen an die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank weiter.

§ 3

**Anzeigen nach § 13 Abs. 1, 2 und 7 des Gesetzes
(Großkredite; Nachholung der Geschäftsleiter-
Beschlußfassung; Kreditrahmenkontingente)**

(1) Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind in dreifacher Ausfertigung mit dem Vordruck „Großkreditanzeige nach § 13 KWG“ (Anlage 2) der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen. Sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute, mit Ausnahme der Zentralkassen, die Anzeigen in vierfacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen. Dieser leitet drei Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, an die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank weiter. Für jeden Kreditnehmer ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck und außerdem für die Kreditnehmereinheit der Vordruck „Zusammenstellung der Großkredite nach § 13 KWG an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG“ (Anlage 3) zu verwenden.

(2) Die Kreditinstitute haben, unbeschadet der Pflicht zur Anzeige der einzelnen Großkredite, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Bundesaufsichtsamt einmal jährlich Sammelauflistungen der anzuzeigenden Großkredite mit dem Vordruck „Sammelauflistung der Großkredite nach § 13 KWG“ (Anlage 4) in dreifacher Ausfertigung einzureichen; sofern die Kreditinstitute von den Landeszentralbanken vorbereitete Sammelauflistungen erhalten haben, kön-

nen sie diese einreichen. Sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute, mit Ausnahme der Zentralkassen, die Aufstellung in vierfacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen. Dieser leitet eine Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt und zwei Ausfertigungen an die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank weiter. Der Verband fügt seine Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, bei, wenn sich das mit dem Kredit verbundene Risiko wesentlich geändert hat oder wenn die Grenzen des § 13 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht eingehalten worden sind. Sammelauflistungen sind einzureichen von

1. Girozentralen, Zentralkassen und Sparkassen nach dem Stand vom 31. März,
2. Kreditinstituten, die ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dieses Gesetzes betreiben, nach dem Stand vom 31. Dezember,
3. Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von über 50 Millionen Deutsche Mark nach dem Stand vom 31. März,
4. Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von bis zu 50 Millionen Deutsche Mark nach dem Stand vom 30. September in Abständen von zwei Jahren, beginnend am 30. September 1985,
5. den übrigen Kreditinstituten nach dem Stand vom 30. September.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 des vorstehenden Satzes ist die Bilanzsumme des letzten festgestellten Jahresabschlusses vor dem Stichtag der Sammelauflistung maßgeblich. Die Sammelauflistungen sind bis zum Fünfzehnten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden übernächsten Kalendermonats einzureichen. In die Sammelauflistungen sind alle am Stichtag bestehenden Großkredite aufzunehmen. Wenn solche Kredite nicht oder nicht mehr vorhanden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

(3) Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen sind in je einer Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen. Sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute die Anzeigen in dreifacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen. Dieser leitet je eine Ausfertigung mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, an das Bundesaufsichtsamt und die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank weiter.

(4) Die Zusagen von Kreditrahmenkontingenten (§ 13 Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen) sind, unbeschadet der Pflicht zur Anzeige der einzelnen Kredite, welche die Großkreditgrenze erreichen, zu den für die Sammelauflistungen gemäß Absatz 2 Satz 5 maßgebenden Stichtagen bis zum Fünfzehnten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden übernächsten Kalendermonats mit dem Vordruck „Anzeige von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 7 KWG“ (Anlage 5) anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Anzeigen nach § 13 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes (Großkredite und Kreditrahmenkontingente von Kreditinstitutgruppen)

(1) Für die von übergeordneten Kreditinstituten nach § 13 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vorzunehmenden Anzeigen der von den gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährten Großkredite gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. Für die Anzeigen sind der Vordruck „Großkreditanzeige nach § 13 a KWG“ (Anlage 6) sowie der Vordruck „Zusammenstellung der Großkredite nach § 13 a KWG an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG“ (Anlage 7) zu verwenden.

(2) Für die von übergeordneten Kreditinstituten nach § 13 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen einzureichenden Sammelauflistungen der von den gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährten und anzeigepflichtigen Großkredite gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Auflistungen sind mit dem Vordruck „Sammelauflistung der Großkredite nach § 13 a KWG“ (Anlage 8) einzureichen.

(3) Für die von übergeordneten Kreditinstituten nach § 13 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vorzunehmenden Anzeigen der von den gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt zugesagten Kreditrahmenkontingente gilt § 3 Abs. 4 entsprechend. Es ist der Vordruck „Anzeige von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 7 KWG“ (Anlage 5) zu verwenden.

§ 5

Anzeigen nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes (Millionenkredite)

(1) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 sind die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Vordruck „Millionenkreditanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KWG“ (Anlage 9), die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes mit dem Vordruck „Millionenkreditanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG“ (Anlage 10) in dreifacher Ausfertigung der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen. Für jeden Kreditnehmer ist ein Vordruck zu benutzen. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck zu verwenden. In die Betragsszeilen sind die am Ende des Berichtszeitraums in Anspruch genommenen Beträge einzusetzen.

(2) Die Landeszentralbanken übersenden den beteiligten Kreditinstituten vorbereitete Anzeigen für den nächsten Meldetermin, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Kreditinstitut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt wurden; für jedes der ihnen nachgeordneten Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erhalten die beteiligten Kreditinstitute eine gesonderte vorbereitete Anzeige. Einzelanzeigen sind nur wegen solcher Kreditnehmer zu verwenden, die in der vorbereiteten Anzeige nicht genannt sind. Ist der Kredit an einen in der vorbereiteten

Anzeige genannten Kreditnehmer nicht mehr anzuzeigen, so ist der Name des Kreditnehmers durchzustreichen. Bei Änderungen des Namens, der Firma oder der Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes ist entsprechend zu verfahren; in diesem Falle sind gemäß Absatz 1 Einzelanzeigen einzureichen, in welchen in der Erläuterungszeile auf die eingetretenen Änderungen hinzuweisen ist. Auch die vorbereiteten Anzeigen sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(3) Hat ein Kreditinstitut zu einem Meldetermin mehr als eine Einzelanzeige einzureichen, so ist den Anzeigen, für nachgeordnete Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen jeweils gesondert, eine Zusammenstellung beizufügen. Die Zusammenstellung muß die Stückzahl der Anzeigen und die Summe aller angezeigten Kredite enthalten, die nach den Zeilen des Vordrucks aufzugliedern sind. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist nicht erforderlich. Die Zusammenstellung kann jedoch entfallen, sofern am Ende der vorbereiteten Anzeige nach Absatz 2 die Stückzahl der Einzelanzeigen und die Summe aller einzeln angezeigten Kredite, aufgegliedert nach den Zeilen des Vordrucks, aufgeführt werden.

(4) Bei Krediten, an denen mehrere anzeigepflichtige Kreditinstitute in der Weise beteiligt sind, daß ein Kreditinstitut den Kredit gewährt und ein anderes Kreditinstitut den Kredit durch Gewährleistung, Akzepthergabe oder auf andere Weise gesichert hat, hat

1. das kreditgebende Kreditinstitut den Kredit je nach Art in den Zeilen 2 bis 4 des Vordrucks anzuzeigen und in Zeile 7 den Namen des anderen anzeigepflichtigen Instituts sowie die Höhe des gesicherten Betrags zu vermerken,
2. das den Kredit sichernde Kreditinstitut die Gewährleistung, Akzepthergabe oder sonstige Art der Sicherung in Zeile 5 anzuzeigen und in Zeile 6 den Namen des anderen Kreditinstituts sowie den von diesem anzuzeigenden Betrag zu vermerken.

Entsprechend ist bei Bürgschaften zu verfahren, die durch Rückbürgschaften anderer Kreditinstitute gesichert sind. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen bei Kreditgewährungen in der in Satz 1 genannten Weise beteiligt sind.

(5) Bei der Anzeige von Gemeinschaftskrediten hat der Konsortialführer, sofern nur er die Kreditmittel zur Verfügung stellt, während die Konsorten lediglich eine Haftung übernehmen, in Zeile 7 des Vordrucks die Konsorten mit ihren Anteilen zu nennen. Dies gilt auch für Konsortial-Avalkredite, bei denen der Konsortialführer vom Gläubiger in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann. Die anderen beteiligten Kreditinstitute nennen in Zeile 6 den Namen des Konsortialführers sowie den eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit.

(6) Werden bei einem Gemeinschaftskredit die Kreditmittel auch von den einzelnen beteiligten Kreditgebern zur Verfügung gestellt oder ist bei einem Konsortial-Avalkredit die Haftung des Konsortialführers gegenüber dem Gläubiger auf seinen Anteil an dem Kredit beschränkt, so zeigt jedes der beteiligten Kreditinstitute

den eigenen Anteil an. Bei der Erstanzeige vermerkt der Konsortialführer in der Erläuterungszeile unter Nennung des Kreditgesamtbetrags und der Konsorten, daß es sich um einen Gemeinschaftskredit handelt; die Konsorten geben in der Erläuterungszeile an, daß es sich um einen Gemeinschaftskredit handelt, und vermerken dort außerdem den Kreditgesamtbetrag und den Namen des Konsortialführers.

(7) Soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen an Gemeinschaftskrediten beteiligt sind, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 6

Anzeigen nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes (Nachholung der Organkredit-Beschlußfassung)

Anzeigen nach § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz des Gesetzes über das Kreditwesen sind in zweifacher Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt einzureichen. Sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute die Anzeigen in dreifacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen, der je eine Ausfertigung mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, an das Bundesaufsichtsamt und die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank weiterleitet.

§ 7

Anzeigen nach § 16 des Gesetzes (Organkredite)

(1) Anzeigen nach § 16 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind in je einer Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank mit dem Vordruck „Organkreditanzeige nach § 16 KWG“ (Anlage 11) einzureichen. Sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute die Anzeigen in dreifacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen, der je eine Ausfertigung mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, an das Bundesaufsichtsamt und die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank weiterleitet. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Der Anzeige ist eine Zusammenstellung der Kredite an alle Unternehmen und Personen beizufügen, die als ein Kreditnehmer gelten. Dasselbe gilt, wenn Kredite an die in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 dieses Gesetzes genannten Personen mit Krediten an die in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dieses Gesetzes genannten Personen zusammenzurechnen sind.

(2) Ist ein Organkredit auch Großkredit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, so kann mit der Großkreditanzeige zugleich die Anzeige nach § 16 dieses Gesetzes erstattet werden. In diesem Falle sind in der Anzeige alle in der Organkreditanzeige (Anlage 11) geforderten Angaben zu machen.

(3) Die Kreditinstitute haben, unbeschadet der Pflicht zur Anzeige der einzelnen Organkredite, gemäß § 16

Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Bundesaufsichtsamt in Abständen von fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr 1986, jeweils nach dem Stand vom 30. September Sammelauftellungen der anzuzeigenden Organkredite in dreifacher Ausfertigung einzureichen. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 8

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes (Personelle, finanzielle und organisatorische Veränderungen)

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG (Beteiligungen)“ (Anlage 12), Anzeigen nach § 24 Abs. 3 dieses Gesetzes sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 3 KWG“ (Anlage 13), Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9 und Abs. 2 dieses Gesetzes sind ohne Vordruck in einfacher Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt und in dreifacher Ausfertigung der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen. Sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute die Anzeigen in fünffacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen, der eine Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt und drei Ausfertigungen an die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, weiterleitet.

(2) Anzeigen über die Bestellung eines Geschäftsleiters und die Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Kreditinstituts in dessen gesamten Geschäftsbereich gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein lückenloser unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, den Geburtsnamen der Mutter, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich weiter ausgeübter Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muß. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen;
2. eine Erklärung dieser Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie als Schuldnerin in ein Konkurs-, Vergleichs-, Offenbarungseidverfahren oder in ein gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) an die Stelle des Offenbarungseidverfahrens getretenes Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt war oder ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bestellung eines Geschäftsleiter-Vertreters, der im

Falle der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

(3) Die Absicht von Kreditinstituten, sich zu vereinigen, ist von den beteiligten Kreditinstituten anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Vereinigung zustande kommen wird (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen). Das Ergebnis der Verhandlungen ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Anzeigen nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes (Prüfer)

Anzeigen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind in zweifacher Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt einzureichen.

§ 10

Anzeigen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes (Dem Prüfer bekanntgewordene schwerwiegende Tatsachen)

Anzeigen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben die Prüfer in je einer Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank einzureichen.

§ 11

Anzeigen nach § 53 a des Gesetzes (Repräsentanzen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat)

(1) Anzeigen nach § 53 a des Gesetzes über das Kreditwesen sind in je einer Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt und der für die Repräsentanz zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen.

(2) Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift der Repräsentanz;
2. Name des Leiters oder der Leiter der Repräsentanz;
3. Art und Umfang der Tätigkeit der Repräsentanz;
4. Datum des Beginns der Tätigkeit der Repräsentanz;
5. Name, Sitz und Anschrift des Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, das die Repräsentanz errichtet hat;
6. Anschrift der Hauptverwaltung des Unternehmens;
7. satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand des Unternehmens;
8. Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
9. Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung.

(3) Den Anzeigen nach Absatz 2 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Unternehmens, daß es die Errichtung der Repräsen-

tanz beschlossen und die in Absatz 2 Nr. 2 genannte Person oder genannten Personen mit der Leitung der Repräsentanz betraut hat;

2. Erklärung, daß keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen betrieben werden und im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Name des Unternehmens nur mit dem Zusatz „Repräsentanz“ verwendet wird;
3. letzter Jahresabschluß und Geschäftsbericht des Unternehmens.

(4) Dem Bundesaufsichtsamt und der für die Repräsentanz zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank sind alle Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die sich während des Bestehens der Repräsentanz gegenüber den Angaben in der Errichtungsanzeige ergeben.

§ 12

Vorlagen von Unterlagen nach § 26 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes (Jahresabschluß, Geschäfts- und Prüfungsberichte)

(1) Die in § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Unterlagen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen; bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist der Tag der Feststellung anzugeben. Sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben die in § 1 Satz 4 genannten Kreditinstitute die Unterlagen in fünffacher Ausfertigung über ihren Verband einzureichen. Dieser leitet eine Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt und drei Ausfertigungen an die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank, erforderlichenfalls mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen

einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, weiter.

(2) Die Prüfer haben gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung die Prüfungsberichte dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen; dies gilt auch in Fällen des § 26 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(3) Für die nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen einzureichenden Unterlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 14

Aufhebung der Anzeigenbekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Bekanntmachung über das Verfahren bei Anzeigen nach den §§ 13, 14, 16 und 24 sowie bei der Vorlage von Jahresabschluß, Geschäfts- und Prüfungsberichten nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Anzeigenbekanntmachung) vom 18. Juni 1976 (BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 20. September 1985 in Kraft. § 5 und die Aufhebung der Anzeigenbekanntmachung nach Absatz 1, soweit die Millionenkredit-Anzeigen betroffen sind, treten am 1. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1985

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kuntze

Anzeige nach § 12a KWG¹⁾**Anlage 1
zur Anzeigenverordnung
Blatt 1**An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Berlin

Kreditinstitut

– Beträge in Tsd DM –

Landeszentralbank²⁾Prüfungsverband³⁾

Ausfüllung freiwillig

Kreditinstitutsgruppe

Übergeordnetes Kreditinstitut

Begründung einer Unternehmensbeziehung
nach § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 KWG
mit Wirkung vom _____

Firma (lt. Registereintragung)/Sitz

Nachgeordnetes Unternehmen

Rechtsform

Bankstatus ja/nein⁴⁾
GeschäftszweigUnternehmens-
beziehung nach
§ 12a Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 KWG

Beteiligungsverhältnis

v H⁵⁾

Nennwert

☐ unmittelbar

mit Kapitalanteil

mit Stimmrechtsanteil⁶⁾

und/oder

☐ über Treuhand

mit Kapitalanteil

mit Stimmrechtsanteil⁶⁾Treuhand (Firma/Sitz)⁷⁾☐ Erhebliche
Beteiligung
im Sinne des § 10a
Abs. 2 KWG

und/oder

☐ Maßgebliche
Beteiligung
im Sinne des § 13a
Abs. 2 KWG

und/oder

☐ mittelbarmit Kapitalanteil gemäß
quotaler Zurechnungmit Stimmrechtsanteil
gemäß quotaler
Zurechnung⁶⁾Vermittelt über [Unternehmen, Kapital-/Stimmrechtsanteil⁶⁾ in v H⁵⁾]⁸⁾

Anlage 1

Blatt 1 Rückseite

Fußnoten:

- ¹⁾ Für jede anzuzeigende Unternehmensbeziehung ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden.
- ²⁾ Anzugeben ist von Sparkassen und Kreditgenossenschaften die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank, von allen anderen Kreditinstituten die für sie zuständige Zweiganstalt der Landeszentralbank.
- ³⁾ Nur vor Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- ⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁵⁾ Der v H-Anteil ist mit einer Stelle hinter dem Komma anzugeben.
- ⁶⁾ Nur anzugeben, soweit höher als der Kapitalanteil.
- ⁷⁾ Weitere Ausführungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.
- ⁸⁾ Angaben sind in der Reihenfolge der Beteiligungskette zu machen.
- ⁹⁾ Im Fall ☐ C begründen, ggf. Unterlagen beifügen.

Fortsetzung der Anzeige nach § 12 a KWG

– Beträge in Tsd DM –

☐ Unternehmens- beziehung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG	Beherrschungsverhältnis	
	☐ aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung	
	und/oder	
	☐ aufgrund eines Beherrschungsvertrages – Vertrag beifügen –	
	☐ unmittelbar	
	mit Kapitalanteil	<u> </u> v H ⁵⁾ <u> </u> Nennwert
	mit Stimmrechtsanteil ⁶⁾	<u> </u>
	und/oder	
	☐ über Treuhand	
mit Kapitalanteil	<u> </u>	
mit Stimmrechtsanteil ⁶⁾	<u> </u>	
Treuhand (Firma/Sitz) ⁷⁾		
und/oder		
☐ mittelbar		
mit Kapitalanteil gemäß quotaler Zurechnung	<u> </u>	
mit Stimmrechtsanteil gemäß quotaler Zurechnung ⁶⁾	<u> </u>	
Vermittelt über [Unternehmen, Kapital-/Stimmrechtsanteil ⁶⁾ in v H ⁵⁾] ⁷⁾ ⁸⁾		

Es ist ☐ A ☐ sichergestellt – ☐ B ☐ nicht sichergestellt –, daß die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10a, 13a und 25 Abs. 2 KWG erforderlichen Angaben eingehen (§ 12a Abs. 1 Satz 1 KWG).

Im Fall ☐ B : Der nach § 10a Abs. 5 Satz 2 KWG vorzunehmende Abzug der Buchwerte ☐ C ☐ trägt unseres Erachtens⁹⁾ in einer der quotalen Zusammenfassung nach § 10a Abs. 3 KWG und § 13a Abs. 3 KWG vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung (§ 12a Abs. 1 Satz 2 KWG).⁷⁾

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Sachbearbeiter

Telefon-Nr.

Großkreditanzeige nach § 13 KWG¹⁾

Anlage 2
zur Anzeigenverordnung
Blatt 1

An die Landeszentralbank

Kreditinstitut

— Beträge in Tsd DM —

Prüfungsverband²⁾

Kreditnehmer – Name/Firma (lt. Registereintragung), Wohnsitz/Sitz –

Beruf oder Geschäftszweig

Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWGLfd. Nr. der Anzeige³⁾ _____

Lfd. Nr. der Anzeige³⁾⁴⁾ _____

Letzte noch bestehende Anzeige für diesen Kreditnehmer

Ifd. Nr. _____

vom _____

Haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG

vom

15 v H des hEK (§ 13 Abs. 1 KWG)

50 v H des hEK (§ 13 Abs. 4 KWG)

Satzungsmäßige bzw. gesetzmäßige
(z. B. GenG) Höchstkreditgrenze _____
Überschreitung: beantragt, nicht – genehmigt⁵⁾

Kreditart ⁶⁾	Kreditzusagen und -überziehungen ⁷⁾			Inanspruchnahme der Kredite nach dem Stand vom _____	7 Liegt der einstimmige Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter vor? ja/nein ⁵⁾ ¹⁰⁾
	Früher angezeigte noch bestehende Kredite ⁹⁾	Neu anzuzeigende Kredite ⁹⁾	Zugesagte Kredite und Überziehungen insgesamt (Spalten 2 und 3)		
1	2	3	4 zugesagt am	5	6
Insgesamt			A		8
Kürzungen nach § 13 Abs. 6 KWG			B		Liegt die ausdrückliche Zustimmung des Aufsichtsorgans nach § 15 KWG vor? ⁴⁾ ja/nein ⁵⁾ ¹⁰⁾
Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG			A - B = C		
Realkredite nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG und sonstige relationsneutrale Kredite			D		
Zwischensumme			C - D = E		
Falls die Zwischensumme E 15 v H des hEK nicht übersteigt, hier den Betrag von E einsetzen ¹¹⁾			F		
Anzurechnender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG			E - F = G		

Fußnoten siehe Rückseite

Anlage 2

Blatt 1 Rückseite

Falls der Platz für die Angaben in den Spalten 1 bis 6 nicht ausreicht, bitte ein gesondertes Blatt beifügen; dieses muß den Namen des Kreditinstituts und des Kreditnehmers, die Lfd. Nr. der Anzeige sowie die Spalten 1 bis 6 mit den Bezeichnungen der Kopfleiste enthalten.

Fußnoten:

- 1) Ist der Großkredit zugleich ein anzeigepflichtiger Organkredit, kann von einer gesonderten Organkreditanzeige abgesehen werden; in diesem Fall sind in der Anzeige alle in den Organkreditanzeigen geforderten Angaben zu machen.
- 2) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 3) Von Sammelaufstellung zu Sammelaufstellung ist fortlaufend zu numerieren.
- 4) Nur auszufüllen, soweit Anzeige zugleich Organkreditanzeige nach § 16 KWG ist.
- 5) Nichtzutreffendes streichen.
- 6) Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

KK = Kontokorrentkredit	Remb = Rembourskredit
Übz.K. = Überziehungskredit	Lomb = Lombardkredit
ZwK = Zwischenfinanzierungskredit	NG = Nostroguthaben
Akz = Akzeptkredit	Bet = Beteiligung
Disk = Diskontkredit	RK = Realkredit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG
Aval = Avalkredit	Darl. = Darlehen
Akkr = Akkreditiv (ungedeckt)	TZ-B = TZ-Buchkredit
BSpD = Bauspardarlehen	TZ-W = TZ-Wechselkredit
e.-Geldford. = entgeltlich erworbene Geldforderung	
F.Nsch. = Forderung aus Namensschuldverschreibungen (mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen)	
Geldf.Hdlsg. = Geldforderung aus sonstigen Handelsgeschäften	
HaBS = Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	
HfUF = Haftung für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen	
Leas.-Geg. = Gegenstand, über den ein Leasingvertrag abgeschlossen ist	
- 7) In den Spalten 2, 3, 5 und 6 der Anzeige sind die Beträge der Kreditzusage und der Inanspruchnahme in ihrer tatsächlichen Höhe einzusetzen. In der Zeile „Kürzungen nach § 13 Abs. 6 KWG“ sind in den Spalten 5 und 6 die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, mit Ausnahme der Gewährleistungen für Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 KWG, sowie die Kredite aus dem Ankauf bundesbankfähiger Wechsel mit der Hälfte ihres Betrages einzusetzen. Falls die Einreichung nur bundesbankfähiger Wechsel zur Bedingung für die Kreditzusage gemacht worden war, kann in Spalte 5 die Hälfte der Zusage berücksichtigt werden, auch wenn die Kreditzusage noch nicht oder noch nicht voll in Anspruch genommen worden ist.
- 8) Nur bei Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KWG auszufüllen.
- 9) Einschließlich Betrag und Datum zugelassener Überziehungen.
- 10) Liegt der Beschluß nach § 13 KWG bzw. (nur bei Organkreditanzeigen) der Beschluß und/oder die Zustimmung nach § 15 KWG nicht vor, sind die Gründe anzugeben.
- 11) Beim Vorliegen einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG ist in Zeile F für die einzelnen Unternehmen oder Personen kein Betrag einzusetzen, wenn der anzurechnende Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG für die Kreditnehmereinheit 15 v H des hEK übersteigt.
- 12) Notwendige Mindestangaben:
 1. bei Realkrediten nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG: Rangstelle, Vorlasten, Beleihungswert, möglichst Verkehrswert;
 2. bei Globaldarlehen: die Globalsicherheiten;
 3. bei den übrigen Krediten: sofern dinglich gesichert, wie zu 1; bei sonstigen Sicherheiten Angaben über Art und Beschaffenheit (z. B. bei Wertpapieren: vorwiegend Aktien, vorwiegend festverzinsliche Werte, Kurswert; Forderungsabtretung, Warenverpfändung, Rückkaufswert der Police, Name und Bonität der Bürgen usw.).

Fortsetzung der Großkreditanzeige nach § 13 KWG

Anlage 2

Blatt 2

Lfd. Nr. _____ / Lfd. Nr. _____⁴⁾

— Beträge in Tsd DM —

Sicherheiten		Art der Sicherheiten ¹²⁾
Betrag (nominal)	Bewertung	
Befristungen	Kreditkosten	Tilgungssatz

Verwendungszweck des Kredits/der Kredite

 Letzter vorliegender Jahresabschluß
des Kreditnehmers vom

 Bei Konzernunternehmen: Letzter vorliegender
Konzernabschluß vom

 Weitere Anmerkungen (sonstige Unterlagen nach § 18 KWG; ggf. Gründe für den Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Krediturteil — Beurteilung der Kreditnehmers

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Sachbearbeiter

Telefon-Nr.

Falls erforderlich, weitere Ausführungen und Stellungnahmen auf gesondertem Blatt beifügen.

An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
BerlinLandeszentralbank¹⁾Prüfungsverband²⁾

Haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG vom _____

15 v H des hEK (§ 13 Abs. 1 KWG) _____

50 v H des hEK (§ 13 Abs. 4 KWG) _____

Summe aller Großkredite (Gesamtbetrag aus Spalte 8) _____

Relation nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG _____

-fach³⁾

Letzte Sammelaufstellung _____

-fach³⁾

Satzungsmäßige bzw. gesetzmäßige (z. B. GenG) Höchstkreditgrenze _____

Kreditnehmereinheit/Kreditnehmer⁴⁾

Lfd. Nr. und Datum der letzten Einzelanzeige	Kreditart ⁵⁾	Stand der		Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG		Anzurechnender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG		Datum des letzten vorliegenden Jahresabschlusses der Kredit- nehmereinheit (sofern Konzern)/ des Kreditnehmers, Angabe Organverhältnis sowie Bemerkungen ⁷⁾
		Kreditzusagen und Überziehungen ⁶⁾	Kreditinanspruch- nahmen ⁶⁾	Kreditzusagen und Überziehungen ⁶⁾	Kreditinanspruch- nahmen ⁶⁾	Kreditzusagen und Überziehungen ⁶⁾	Kreditinanspruch- nahmen ⁶⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kreditnehmereinheit-Kurzbezeichnung Kreditnehmer-Kurzbezeichnung								

Sachbearbeiter

Telefon-Nr.

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Anzahl der Folgeblätter⁸⁾

Weitere Bemerkungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.

Fußnoten siehe Rückseite

Anlage 4

Rückseite

Fußnoten:

- 1) Anzugeben ist von Sparkassen und Kreditgenossenschaften die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank, von allen anderen Kreditinstituten die für sie zuständige Zweiganstalt der Landeszentralbank.
- 2) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 3) Das Mehrfache ist mit einer Stelle hinter dem Komma anzugeben; in die Berechnung der Relation sind auch diejenigen Großkredite einzubeziehen, die nicht anzuzeigen sind.
- 4) Kreditnehmer, die nach § 19 Abs. 2 KWG als ein Kreditnehmer gelten, sind untereinander aufzuführen; die Summe ihrer Kredite ist durch Zwischenaddition in einer Zeile „Summe Kreditnehmereinheit“ zu erfassen.
- 5) Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

KK = Kontokorrentkredit Übz.K. = Überziehungskredit ZwK = Zwischenfinanzierungskredit Akz = Akzeptkredit Disk = Diskontkredit Aval = Avalkredit Akkrr = Akkreditiv (ungedeckt) BSpD = Bauspardarlehen e.-Geldford. = entgeltlich erworbene Geldforderung F.Nsch. = Forderung aus Namensschuldverschreibungen Geldf.Hdlsg. = Geldforderung aus sonstigen Handelsgeschäften HaBS = Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten HfüF = Haftung für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen Leas.-Geg. = Gegenstand, über den ein Leasingvertrag abgeschlossen ist	Remb = Rembourskredit Lomb = Lombardkredit NG = Nostro Guthaben Bet = Beteiligung RK = Realkredit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG Darl. = Darlehen TZ-B = TZ-Buchkredit TZ-W = TZ-Wechselkredit
---	--
- 6) Nicht anzeigepflichtige, jedoch bei Errechnung der Relationen nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG zu berücksichtigende Kredite sind bei den einzelnen Kreditnehmern besonders kenntlich zu machen. Soweit nicht anzeigepflichtige Kredite nicht bereits mit anderen Krediten aufgeführt wurden, sind sie zum Schluß der Sammelaufstellung anzugeben.
- 7) Insbesondere Angaben zu wesentlichen Veränderungen des Krediturteils und der Beurteilung des Kreditnehmers, zu wesentlichen Veränderungen im Bestand der Sicherheiten sowie zum Vorliegen marktunüblicher Kreditkosten. Ggf. weitere Anmerkungen: Sonstige Unterlagen nach § 18 KWG, Gründe für den Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 8) Ggf. „0“ einsetzen.
In die Folgeblätter sind nur die Spalten 1 bis 9 mit den Kopftexten aufzunehmen. Die Folgeblätter sind fortlaufend zu nummerieren (Nummer des letzten Folgeblattes = Anzahl der Folgeblätter).

Anlage 5 zur Anzeigenverordnung

1730

zum Stichtag _____

☐ Kreditinstitut¹⁾ ☐ Kreditinstitutsgruppe¹⁾²⁾

Lfd. Nr. der Anzeige _____

Prüfungsverband³⁾

— Beträge in Tsd DM —

☐ Haftendes Eigenkapital¹⁾ ☐ Zusammengefaßtes haftendes Eigenkapital¹⁾
nach § 10 KWG vom

15 v H des hEK/zusammengefaßten hEK (§ 13 Abs. 1 KWG)

Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG

Zugesagtes Kontingent			Am Stichtag bestehende Kundenkredite		Höhe des Sperrguthabens am Stichtag	Umfang der Haftung der Anschlußfirma	Bemerkungen (insbesondere Rückbelastungen in den letzten 12 Monaten sowie sonstige Angaben, die für die Beurteilung des Engagements von Bedeutung sind, z. B. Kredite an die Anschlußfirmen, zusätzliche Sicherheiten)
B-Geschäft	C-Geschäft	Sonstige Geschäfte	Gesamtbetrag	Ungefähre Stückzahl			
1	2	3	4	5	6	7	8

Firma/Unterschrift

Weitere Ausführungen und Stellungnahmen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Angaben unter Berücksichtigung der quotalen Zurechnung.
- 3) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.

Anlage 6
zur Anzeigenverordnung
Blatt 1

— Beträge in Tsd DM —

Kreditinstitutsgruppe

Ausfüllung freiwillig

Kreditinstitutsgruppe

Kreditnehmereinheit

Kreditnehmer

Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG

Zusammengefaßtes haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG

vom

15 v H des zusammengefaßten hEK
(§ 13 Abs. 1 KWG)

50 v H des zusammengefaßten hEK
(§ 13 Abs. 4 KWG)

Kreditgeber der Kreditinstitutsgruppe (Kurzbezeichnung) ³⁾	Kreditart ⁴⁾⁵⁾	Kreditzusagen und -überziehungen ⁶⁾				Inanspruchnahme der Kredite ³⁾⁶⁾ nach dem Stand vom _____
		Früher angezeigte noch bestehende Kredite ⁷⁾	Neu anzuzeigende Kredite ⁸⁾		Zugesagte Kredite und Überziehungen insgesamt ³⁾ (Spalten 3 und 4)	
1	2	3	4	zugesagt am 5	6	7
Insgesamt				A		
Kürzungen nach § 13 Abs. 6 KWG				B		
Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG				A – B = C		
Realkredite nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG und sonstige relationsneutrale Kredite				D		
Zwischensumme				C – D = E		
Falls die Zwischensumme E 15 v H des zusammengefaßten hEK nicht übersteigt, hier den Betrag von E einsetzen ⁹⁾				F		
Anzurechnender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG				E – F = G		

Fußnoten siehe Rückseite

Anlage 6

Blatt 1 Rückseite

Falls der Platz für die Angaben in den Spalten 1 bis 7 nicht ausreicht, bitte ein gesondertes Blatt beifügen; dieses muß den Namen der Kreditinstitutsgruppen und des Kreditnehmers, die Lfd. Nr. der Anzeige sowie die Spalten 1 bis 7 mit den Bezeichnungen der Kopfzeile enthalten.

Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 2) Von Sammelaufstellung zu Sammelaufstellung ist fortlaufend zu numerieren.
- 3) In den Betragsspalten 6 und 7 ist jeweils der Gesamtbetrag je Kreditgeber der Kreditinstitutsgruppe durch Zwischenaddition auszuweisen.
- 4) Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

KK	= Kontokorrentkredit	Remb	= Rembourskredit
Übz.K.	= Überziehungskredit	Lomb	= Lombardkredit
ZwK	= Zwischenfinanzierungskredit	NG	= Nostroguthaben
Akz	= Akzeptkredit	Bet	= Beteiligung
Disk	= Diskontkredit	RK	= Realkredit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG
Aval	= Avalkredit	Darl.	= Darlehen
Akkr	= Akkreditiv (ungedeckt)	TZ-B	= TZ-Buchkredit
BSpD	= Bauspardarlehen	TZ-W	= TZ-Wechselkredit
e.-Geldford.	= entgeltlich erworbene Geldforderung		
F.Nsch.	= Forderung aus Namensschuldverschreibungen (mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen)		
Geldf.Hdlsg.	= Geldforderung aus sonstigen Handelsgeschäften		
HaBS	= Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		
HfÜF	= Haftung für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen		
Leas.-Geg.	= Gegenstand, über den ein Leasingvertrag abgeschlossen ist		
- 5) Sofern das übergeordnete Kreditinstitut für den Kreditnehmer nach dem gleichen Stand eine Großkreditanzeige nach § 13 KWG abgibt, kann es hier auf die Angabe der Kreditarten verzichten und in den Spalten 3 bis 7 den jeweiligen Gesamtbetrag einsetzen (Kreditartbezeichnung: Gesamt).
- 6) In den Spalten 3, 4, 6 und 7 der Anzeige sind die Beträge der Kreditzusage und der Inanspruchnahme in ihrer tatsächlichen Höhe — bei nachgeordneten Kreditinstituten in Höhe der quotalen Anrechnung — einzusetzen. In der Zeile „Kürzungen nach § 13 Abs. 6 KWG“ sind in den Spalten 6 und 7 die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, mit Ausnahme der Gewährleistungen für Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 KWG, sowie die Kredite aus dem Ankauf bundesbankfähiger Wechsel mit der Hälfte ihres Betrages einzusetzen. Falls die Einreichung nur bundesbankfähiger Wechsel zur Bedingung für die Kreditzusage gemacht worden war, kann in Spalte 6 die Hälfte der Zusage berücksichtigt werden, auch wenn die Kreditzusage noch nicht oder noch nicht voll in Anspruch genommen worden ist.
- 7) Nur bei Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KWG auszufüllen.
- 8) Einschließlich Betrag und Datum zugelassener Überziehungen.
- 9) Beim Vorliegen einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG ist in Zeile F für die einzelnen Unternehmen oder Personen kein Betrag einzusetzen, wenn der anzurechnende Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG für die Kreditnehmereinheit 15 v H des zusammengefaßten hEK übersteigt.
- 10) Bei nachgeordneten Kreditinstituten entsprechend der Höhe der quotalen Anrechnung.
- 11) Notwendige Mindestangaben:
 1. bei Realkredit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG: Rangstelle, Vorlasten, Beleihungswert, möglichst Verkehrswert;
 2. bei Globaldarlehen: die Globalsicherheiten;
 3. bei den übrigen Krediten: sofern dinglich gesichert, wie zu 1; bei sonstigen Sicherheiten Angaben über Art und Beschaffenheit (z. B. bei Wertpapieren: vorwiegend Aktien, vorwiegend festverzinsliche Werte, Kurswert; Forderungsabtretung, Warenverpfändung, Rückkaufswert der Police, Name und Bonität der Bürgen usw.).
- 12) Bei Kreditgewährungen gruppenangehöriger Institute mit Sitz im Geltungsbereich des KWG stets auszufüllen.

Fortsetzung der Großkreditanzeige nach § 13a KWG

Anlage 6
Blatt 2

Lfd. Nr. _____

– Beträge in Tsd DM –

Sicherheiten ¹⁰⁾		Art der Sicherheiten ¹¹⁾
Betrag (nominal)	Bewertung	
Befristungen (nur ausfüllen für langfristige Kreditgewährungen)		Kreditkosten (soweit marktunübliche Sätze)

Verwendungszweck des Kredits/der Kredite

 Letzter vorliegender Jahresabschluß
 des Kreditnehmers vom¹²⁾

 Bei Konzernunternehmen: letzter vorliegender
 Konzernabschluß vom¹²⁾

 Weitere Anmerkungen (sonstige Unterlagen nach § 18 KWG; ggf. Gründe für den Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse)¹²⁾

 Krediturteil – Beurteilung des Kreditnehmers

 Ort, Datum

 Firma/Unterschrift

 Sachbearbeiter

 Telefon-Nr.

Falls erforderlich, weitere Ausführungen und Stellungnahmen auf gesondertem Blatt beifügen.

**Zusammenstellung der Großkredite nach § 13a KWG
an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG**
**Anlage 7
zur Anzeigenverordnung
Blatt 1**

An die Landeszentralbank: Übergeordnetes Kreditinstitut

— Beträge in Tsd DM —

 Prüfungsverband¹⁾

Kreditinstitutsgruppe

Ausfüllung freiwillig									
Kreditinstitutsgruppe									
Kreditnehmereinheit									

Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG

Lfd. Nrn. der anliegenden Großkreditanzeigen	Zusammengefaßtes haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG vom _____ ²⁾ 15 v H des zusammengefaßten hEK (§ 13 Abs. 1 KWG) _____ ²⁾ 50 v H des zusammengefaßten hEK (§ 13 Abs. 4 KWG) _____ ²⁾
--	--

1. Zusammenstellung nach Kreditnehmern

Kreditnehmer der Kreditnehmereinheit		Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG (Übernahme aus der Summenzeile C)	
		Zugesagte Kredite und Überziehungen insgesamt	Inanspruchnahmen der Kredite nach dem Stand vom ²⁾ _____
Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG ³⁾	C		
Realkredite nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG und sonstige relationsneutrale Kredite ³⁾	D		
Zwischensumme	C - D = E		
Falls die Zwischensumme E 15 v H des zusammengefaß- ten hEK nicht übersteigt, hier den Betrag von E einsetzen	F		
Anzurechnender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG ³⁾	E - F = G		

¹⁾ Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.

²⁾ Angabe auf anliegenden Großkreditanzeigen nicht mehr erforderlich.

³⁾ Für die Kreditnehmereinheit.

Kreditgeber der Kreditinstitutsgruppe	Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG (gesondert zu ermitteln)	
	Zugesagte Kredite und Überziehungen insgesamt	Inanspruchnahmen der Kredite
Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG der Kreditinstitutsgruppe	C	

Firma/Unterschrift

Telefon-Nr.

zum _____

Kreditinstitutsgruppe

– Beträge in Tsd DM –

An das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Berlin	Zusammengefaßtes haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG vom _____
	15 v H des zusammengefaßten hEK (§ 13 Abs. 1 KWG) _____
	50 v H des zusammengefaßten hEK (§ 13 Abs. 4 KWG) _____
Landeszentralbank ¹⁾	Summe aller Großkredite (Gesamtbetrag aus Spalte 9) _____
Prüfungsverband ²⁾	Relation nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG _____ -fach ³⁾
	Letzte Sammelaufstellung _____ -fach ³⁾

Kreditnehmereinheit/Kreditnehmer⁴⁾

Lfd. Nr. und Datum der letzten Einzelanzeige	Kreditart ⁵⁾	Kreditgeber der Kreditinstituts- gruppe (Kurz- bezeichnung)	Stand der		Anzuzeigender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 1 KWG		Anzurechnender Gesamtbetrag nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG		Datum des letzten vorliegenden Jahresabschlusses der Kreditnehmereinheit (sofern Konzern)/des Kreditnehmers ⁷⁾ sowie Bemerkungen ⁸⁾
			Kreditzusagen und Überziehungen ⁶⁾	Kreditinanspruch- nahmen ⁶⁾	Kreditzusagen und Überziehungen ⁶⁾	Kreditinanspruch- nahmen ⁶⁾	Kreditzusagen und Überziehungen ⁶⁾	Kreditinanspruch- nahmen ⁶⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kreditnehmereinheit-Kurzbezeichnung									
Kreditnehmer-Kurzbezeichnung									

Sachbearbeiter

Telefon-Nr.

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Anzahl der Folgeblätter⁹⁾

Weitere Bemerkungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.

Fußnoten siehe Rückseite

Anlage 8**Rückseite****Fußnoten:**

- 1) Anzugeben ist von Sparkassen und Kreditgenossenschaften die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank, von allen anderen Kreditinstituten die für sie zuständige Zweiganstalt der Landeszentralbank.
- 2) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 3) Das Mehrfache ist mit einer Stelle hinter dem Komma anzugeben; in die Berechnung der Relation sind auch diejenigen Großkredite einzubeziehen, die nicht anzuzeigen sind.
- 4) Kreditnehmer, die nach § 19 Abs. 2 KWG als ein Kreditnehmer gelten, sind untereinander aufzuführen; die Summe ihrer Kredite ist durch Zwischenaddition in einer Zeile „Summe Kreditnehmereinheit“ zu erfassen.
- 5) Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

KK = Kontokorrentkredit Übz.K. = Überziehungskredit ZwK = Zwischenfinanzierungskredit Akz = Akzeptkredit Disk = Diskontkredit Aval = Avalkredit Akkr = Akkreditiv (ungedeckt) BSpD = Bauspardarlehen e.-Geldford. = entgeltlich erworbene Geldforderung F.Nsch. = Forderung aus Namensschuldverschreibungen (mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen) Geldf.Hdlsg. = Geldforderung aus sonstigen Handelsgeschäften HaBS = Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten HfÜF = Haftung für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen Leas.-Geg. = Gegenstand, über den ein Leasingvertrag abgeschlossen ist	Remb = Rembourskredit Lomb = Lombardkredit NG = Nostroguthaben Bet = Beteiligung RK = Realkredit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG Darl. = Darlehen TZ-B = TZ-Buchkredit TZ-W = TZ-Wechselkredit
--	---
- 6) Die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Kredite sind bei nachgeordneten Kreditinstituten entsprechend der Höhe der quotalen Anrechnung einzusetzen. Nicht anzeigespflichtige, jedoch bei Errechnung der Relationen nach § 13 Abs. 3 und 4 KWG zu berücksichtigende Kredite sind bei den einzelnen Kreditnehmern besonders kenntlich zu machen. Soweit nicht anzeigepflichtige Kredite nicht bereits mit anderen Krediten aufgeführt wurden, sind sie zum Schluß der Sammelanstellung anzugeben.
- 7) Bei Kreditgewährungen gruppenangehöriger Institute mit Sitz im Geltungsbereich des KWG stets auszufüllen; ggf. weitere Anmerkungen: Sonstige Unterlagen nach § 18 KWG, Gründe für den Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 8) Insbesondere Angaben zu wesentlichen Veränderungen des Krediturteils und der Beurteilung des Kreditnehmers, zu wesentlichen Veränderungen im Bestand der Sicherheiten sowie zum Vorliegen marktunüblicher Kreditkosten.
- 9) Ggf. „0“ einsetzen.
 In die Folgeblätter sind nur die Spalten 1 bis 10 mit den Kopftexten aufzunehmen. Die Folgeblätter sind fortlaufend zu nummerieren (Nummer des letzten Folgeblattes = Anzahl der Folgeblätter).

**Millionenkreditanzeige
nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KWG**

**Anlage 9
zur Anzeigenverordnung**

An die Landeszentralbank

Berichtszeitraum

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
B 150
Frankfurt am Main

Kreditgeber

Ausfüllung freiwillig

Kreditgeber

Kreditnehmereinheit

Kreditnehmer

Wirtschaftszweig¹⁾

Kreditnehmer — Name/Firma (lt. Registereintragung), Wohnsitz/Sitz —

Beruf oder Geschäftszweig

Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG (ggf. Begründung auf gesondertem Blatt beifügen)

Am Ende des Berichtszeitraums in Anspruch genommen			Tsd DM
Gesamtverschuldung des Kreditnehmers		1	
davon	Langfristige Kredite ²⁾	2	
	Kurz- und mittelfristige Kredite ³⁾	3	
	Wechselkredite ⁴⁾	4	
	Avalkredite ⁵⁾	5	
darunter	Realkredite ⁶⁾	R	
	Öffentlich verbürgte Kredite ⁷⁾	V	
	Durchlaufende Kredite ⁸⁾	D	
nachrichtlich	☐ Bürgschaft/Gewährleistung gegenüber	6	
	☐ (Aval-)Konsortialanteil/Konsortialführung hat		
	☐ gesichert durch Bürgschaft von	7	
	☐ (Aval-)Gemeinschaftskredit mit		
Erläuterungen		Filial-Nr. ⁹⁾	
		für Zusatzangaben ⁸⁾	

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Anlage 9

Rückseite

Fußnoten:

- 1) Für Kreditnehmer mit Sitz im Geltungsbereich des KWG ist hier die dreistellige Nummer aus der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank „Bankenstatistik, Kundensystematik – Gesamtübersicht bzw. Branchengliederung“ (Vordruck 10234) linksbündig einzusetzen.
- 2) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KWG.
- 3) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 KWG.
- 4) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KWG.
- 5) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 KWG.
- 6) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 KWG.
- 7) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 KWG.
- 8) Freiwillige Angabe.

Anlage 10 zur Anzeigenverordnung

Berichtszeitraum

**Nachgeordnetes Unternehmen
mit Sitz in einem anderen Staat**

Ausfüllung freiwillig
Übergeordnetes Kreditinstitut
Nachgeordnetes Unternehmen
Kreditnehmereinheit
Kreditnehmer
Wirtschaftszweig ¹⁾

Beruf oder Geschäftszweig

Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG (ggf. Begründung auf gesondertem Blatt beifügen)

Am Ende des Berichtszeitraums in Anspruch genommen			Tsd DM
Gesamtverschuldung des Kreditnehmers		1	
davon	Langfristige Kredite ²⁾	2	
	Kurz- und mittelfristige Kredite ³⁾	3	
	Wechselkredite ⁴⁾	4	
	Avalkredite ⁵⁾	5	
darunter	Realkredite ⁶⁾	R	
	Öffentlich verbürgte Kredite ⁷⁾	V	
	Durchlaufende Kredite ⁸⁾	D	
nachrichtlich	☐ Bürgschaft/Gewährleistung gegenüber	6	
	☐ (Aval-)Konsortialanteil/Konsortialführung hat		
	☐ gesichert durch Bürgschaft von	7	
	☐ (Aval-)Gemeinschaftskredit mit		
Erläuterungen			Filial-Nr. ⁸⁾
			für Zusatzangaben ⁸⁾

Firma/Unterschrift

Anlage 10

Rückseite

Fußnoten:

- 1) Für Kreditnehmer mit Sitz im Geltungsbereich des KWG ist hier die dreistellige Nummer aus der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank „Bankenstatistik, Kundensystematik – Gesamtübersicht bzw. Branchengliederung“ (Vordruck 10234) linksbündig einzusetzen.
- 2) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KWG.
- 3) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 KWG.
- 4) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KWG.
- 5) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 KWG.
- 6) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 KWG.
- 7) Kredite nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 KWG.
- 8) Freiwillige Angabe.

Organkreditanzeige nach § 16 KWG

Anlage 11
zur Anzeigenverordnung
Blatt 1

An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Berlin¹⁾

Kreditinstitut

— Beträge in Tsd DM —

An die
Landeszentralbank¹⁾

Prüfungsverband²⁾

Kreditnehmer — Name/Firma (lt. Registereintragung), Wohnsitz/Sitz —

Beruf oder Geschäftszweig

Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG

Lfd. Nr. der Anzeige³⁾ _____

Letzte Anzeige für diesen
Kreditnehmer

lfd. Nr. _____

vom _____

Haftendes Eigenkapital
nach § 10 KWG vom _____

Verhältnis zum Kreditinstitut nach § 15 KWG

Kreditart ⁴⁾ (auch Entnahmen)	Kreditzusagen und -überziehungen				Inanspruch- nahme der Kredite nach dem Stand vom	7
	Früher angezeigte noch bestehende Kredite ⁵⁾	Neu anzuzeigende Kredite ⁶⁾	zugelassen am	Zugesagte Kredite und Überziehungen insgesamt (Spalten 2 und 3)		Liegen der einstimmige Beschuß sämtlicher Geschäftsleiter und die aus- drückliche Zustimmung des Aufsichts- organs nach § 15 KWG vor? ja/nein ¹⁾ ?)
1	2	3	4	5	6	8
						Liegt die aus- drückliche Zu- stimmung des Aufsichts- organs des herrschenden Unternehmens nach § 15 KWG vor? ja/nein ¹⁾ ?) ⁸⁾
		Insgesamt				

Anlage 11

Blatt 1 Rückseite

Fußnoten:

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 3) Von Sammelaufstellung zu Sammelauflistung ist fortlaufend zu numerieren.
- 4) Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

KK = Kontokorrentkredit Übz.K. = Überziehungskredit ZwK = Zwischenfinanzierungskredit Akz = Akzeptkredit Disk = Diskontkredit Aval = Avalkredit Akkr = Akkreditiv (ungedeckt) BSpD = Bauspardarlehen e.-Geldford. = entgeltlich erworbene Geldforderung F.Nsch. = Forderung aus Namensschuldverschreibungen (mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen) Geldf.Hdlsg. = Geldforderung aus sonstigen Handelsgeschäften HaBS = Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten HfÜF = Haftung für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen Leas.-Geg. = Gegenstand, über den ein Leasingvertrag abgeschlossen ist	Remb = Rembourskredit Lomb = Lombarkredit NG = Nostroguthaben Bet = Beteiligung RK = Realkredit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG Darl. = Darlehen TZ-B = TZ-Buchkredit TZ-W = TZ-Wechselkredit
--	--
- 5) Nur bei Erhöhungsanzeigen auszufüllen.
- 6) Einschließlich Betrag und Datum zugelassener Überziehungen.
- 7) Liegen der Beschluß und/oder die Zustimmung nach § 15 KWG nicht vor, sind die Gründe anzugeben.
- 8) Nur auszufüllen im Falle von § 15 Abs. 2 KWG.
- 9) Notwendige Mindestangaben:
 1. bei Realkredit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG: Rangstelle, Vorlasten, soweit verfügbar Einheitswert mit Jahr der Feststellung, Beleihungswert, möglichst Verkehrswert;
 2. bei Globaldarlehen: die Globalsicherheiten;
 3. bei den übrigen Krediten: sofern dinglich gesichert, wie zu 1; bei sonstigen Sicherheiten Angaben über Art und Beschaffenheit (z. B. Wertpapieren: vorwiegend Aktien, vorwiegend festverzinsliche Werte, Kurswert; Forderungsabtretung, Warenverpfändung, Rückkaufswert der Police, Name und Bonität der Bürgen usw.).
- 10) Nur auszufüllen in den Fällen des § 16 Satz 1 Nr. 2 KWG.

Fortsetzung der Organkreditanzeige nach § 16 KWG

Anlage 11

Blatt 2

Lfd. Nr. _____

— Beträge in Tsd DM —

Sicherheiten		Art der Sicherheiten ⁹⁾
Betrag (nominal)	Bewertung	
Befristungen	Kreditkosten (u. a. Damnum)	Tilgungssatz

Letztes Jahresgehalt des Kreditnehmers nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 KWG

Verwendungszweck des Kredits/der Kredite

Letzter vorliegender Jahresabschluß
des Kreditnehmers vom¹⁰⁾

Bei Konzernunternehmen: Letzter vorliegender
Konzernabschluß vom¹⁰⁾

Weitere Anmerkungen (sonstige Unterlagen nach § 18 KWG; ggf. Gründe für den Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse)¹⁰⁾

Krediturteil — Beurteilung des Kreditnehmers¹⁰⁾

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Sachbearbeiter

Telefon-Nr.

Falls erforderlich, weitere Ausführungen und Stellungnahmen auf gesondertem Blatt beifügen.

**Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG
(Beteiligungen) ¹⁾****Anlage 12
zur Anzeigenverordnung**An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
BerlinAn die
Landeszentralbank

– Beträge in Tsd DM –

Prüfungsverband²⁾

Kreditinstitut

Ausfüllung freiwillig

Kreditinstitut

Beteiligungsunternehmen

1. Beteiligungsunternehmen

Beteiligung an	Bilanzierung als Beteiligung	Beteiligungsunternehmen in Konzernbilanz einbezogen
☐ Kreditinstitut ³⁾	☐ Ja	☐ Ja
☐ sonstigem Unternehmen	☐ Nein	☐ Nein

Firma (lt. Registereintragung)/Sitz

Rechtsform

Geschäftszweig

2. Beteiligungsangaben⁴⁾

Mit Wirkung vom

Kapitalanteile ⁵⁾							Buchwert	Kapital ⁵⁾ des Betei- ligungs- unter- nehmens ⁶⁾
Bisheriger Stand		☐ Zugang ☐ Abgang	Übernahmepreis/ Veräußerungserlös		Neuer Stand			
v H ⁷⁾		v H ⁸⁾			v H ⁹⁾			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Besondere Bemerkungen¹⁰⁾

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Sachbearbeiter

Telefon-Nr.

Anlage 12**Rückseite****Fußnoten:**

- 1) Für jeden anzuzeigenden Vorgang einen eigenen Vordruck verwenden.
- 2) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 3) Oder Unternehmen nach § 10a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 KWG.
- 4) Angaben in v H über die Beteiligung am Kapital des Beteiligungsunternehmens mit einer Stelle hinter dem Komma; Währungsbeträge in DM umgerechnet.
- 5) Nennwert.
- 6) Bei Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat auch Angabe des Kapitals in ausländischer Währung.
- 7) v H-Satz bezogen auf das Kapital des Beteiligungsunternehmens gemäß letzter Anzeige für dieses Beteiligungsunternehmen.
- 8) Auch bei alleiniger Veränderung des v H-Satzes auszufüllen (z. B. Nichtteilnahme an Kapitalerhöhung).
- 9) v H-Satz bezogen auf das mit dieser Anzeige gemeldete Kapital des Beteiligungsunternehmens.
- 10) Z. B. Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht, Namensaktien, Konsortialbindungen, Haftungsbeschränkungen; Kapitalanteile als persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, stiller Gesellschafter.

Anzeige nach § 24 Abs. 3 KWG ¹⁾**Anlage 13
zur Anzeigenverordnung**

An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Berlin

An die
Landeszentralbank

Ausfüllung freiwillig							
Geschäftsleiter							
Kreditinstitut							

Familien- und Vorname

als Geschäftsleiter tätig bei (Firma des Kreditinstituts [laut Registereintragung] mit voller Anschrift)

1. Tätigkeitsangaben

Mit Wirkung vom

bei einem anderen

- | | | |
|---|--|---|
| ☐ Kreditinstitut ²⁾ | ☐ zusätzliche Tätigkeit als | ☐ Geschäftsleiter |
| ☐ sonstigen Unternehmen | ☐ Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit als | ☐ Mitglied eines Aufsichtsorgans |

Firma (lt. Registereintragung)/Sitz/Geschäftszweig

Ausfüllung freiwillig							

Rechtsform

Verhältnis zum Kreditinstitut nach § 15 KWG

2. Beteiligungsangaben³⁾

Mit Wirkung vom

- | | | |
|---------------------------------|------------------------------------|--|
| ☐ Zugang | einer Beteiligung ⁴⁾ an | ☐ Kreditinstitut |
| ☐ Abgang | | ☐ sonstigem Unternehmen |
- Beträge in Tsd DM –

Firma (lt. Registereintragung)/Sitz/Geschäftszweig

Ausfüllung freiwillig							

Rechtsform

Verhältnis zum Kreditinstitut nach § 15 KWG

Kapitalanteil ⁵⁾						Kapital ⁵⁾ des Betei- ligungs- unter- nehmens ⁶⁾
Bisheriger Stand		Veränderung		Neuer Stand		
v H ⁷⁾		v H ⁸⁾		v H ⁹⁾		
1	2	3	4	5	6	7

Besondere Bemerkungen¹⁰⁾

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsleiters

Anlage 13

Rückseite

Fußnoten:

- 1) Für jeden anzuzeigenden Vorgang einen eigenen Vordruck verwenden.
 - 2) Oder Unternehmen nach § 10a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 KWG.
 - 3) Angaben in v H über die Beteiligung am Kapital des Beteiligungsunternehmens mit einer Stelle hinter dem Komma; Währungsbeträge in DM umgerechnet.
 - 4) § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 KWG gilt entsprechend.
 - 5) Nennwert.
 - 6) Bei Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat auch Angabe des Kapitals in ausländischer Währung.
 - 7) v H-Satz bezogen auf das Kapital des Beteiligungsunternehmens gemäß letzter Anzeige für dieses Beteiligungsunternehmen.
 - 8) Auch bei alleiniger Veränderung des v H-Satzes auszufüllen (z. B. Nichtteilnahme an Kapitalerhöhung).
 - 9) v H-Satz bezogen auf das mit dieser Anzeige gemeldete Kapital des Beteiligungsunternehmens.
 - 10) Z. B. Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht, Namensaktien, Konsortialbindungen, Haftungsbeschränkungen; Kapitalanteile als persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, stiller Gesellschafter.
-

**Dreißigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(30. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 22. August 1985

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird vom Bundesminister für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5 a in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 3 Buchstabe d und Absatz 2 geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) sowie Nummer 5 a und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 47 Abs. 2 a und Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, eingefügt durch die Verordnung vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1246), gelten Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren auch dann als schadstoffarm, wenn die Vorschriften der Anlage XXIII über Grenzwerte für die Emissionen der partikelförmigen Luftverunreinigungen auf sie nicht angewandt werden, die Fahrzeuge der Anlage XV entsprechen und sie ab 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 2

Abweichend von § 47 Abs. 2 c und Abschnitt 6 der Anlage XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, eingefügt durch die Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1617), darf Prüfkraftstoff nach Abschnitt 5 der Anlage XXIII auch für die Prüfung von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor nach Anlage XXV verwendet werden, soweit sich Abschnitt 5 auf diese Fahrzeuge bezieht.

§ 3

(1) Abweichend von § 47 Abs. 2 c in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten die Vorschriften dieser Anlage auch für Personenkraftwagen mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes.

(2) Abweichend von § 47 Abs. 2 b in Verbindung mit Abschnitt 1.1 der Anlage XXIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, eingefügt durch die Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1605), gelten die Vorschriften dieser Anlage auch für Personenkraftwagen mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 22. August 1985

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Franz Kroppenstedt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 29. August 1985

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	1070
31. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	1070
6. 8. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg	1074
7. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1073
7. 8. 85	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1075
8. 8. 85	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1076
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1077
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1077
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	1078
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1078
9. 8. 85	Bekanntmachung zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	1079
12. 8. 85	Bekanntmachung des Briefwechsels vom 5. Juli 1985 zum Protokoll vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	1079
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1081
12. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	1081
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1083
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1083
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	1084

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2089/85 des Rates mit allgemeinen Regeln für die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 197/10	27. 7. 85
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2118/85 der Kommission über die Freigabe der Sicherheiten für Lizenzen für die Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen	L 198/16	30. 7. 85
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2119/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Kautionsbeträge für Lizenzen für die Einfuhr von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung	L 198/18	30. 7. 85
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2120/85 der Kommission zur Ermöglichung der Verkürzung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 198/19	30. 7. 85
26. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 der Kommission über weiterführende Maßnahmen im Sektor Getreide, ausgenommen Hartweizen	L 198/31	30. 7. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2146/85 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1984 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 199/24	31. 7. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2147/85 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Weintrauben zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 199/26	31. 7. 85
Andere Vorschriften			
26. 7. 85	Entscheidung Nr. 2093/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission vom 18. November 1981 über die Auskunftserteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen	L 197/19	27. 7. 85
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2107/85 des Rates betreffend den Abschluß des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zur Regelung der schrittweisen Liberalisierung der Einfuhren von Kraftwagen aus der Gemeinschaft nach Portugal	L 200/1	31. 7. 85
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2108/85 des Rates betreffend den Abschluß des beitragsvorbereitenden Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	L 200/6	31. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2109/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polystyrolfolien mit Ursprung in Spanien	L 198/1	30. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2110/85 des Rates zur Änderung des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 hinsichtlich des Umwandlungsverkehrs	L 198/3	30. 7. 85
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2113/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 198/10	30. 7. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2114/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 198/11	30. 7. 85
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2115/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 198/12	30. 7. 85
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2116/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 198/13	30. 7. 85
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2117/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3441/84 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven der Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge	L 198/14	30. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)	L 199/1	31. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2138/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für tiefgefrorene Filets vom Pazifischen Pollack der Tarifstelle ex 03.01 B II b) 14 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 199/10	31. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2139/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	L 199/13	31. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2140/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	L 199/14	31. 7. 85
29. 7. 85	Entscheidung Nr. 2143/85/EGKS der Kommission zur vierten Änderung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse	L 199/21	31. 7. 85